

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 8. Oktober 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201008_AnderungsVO_Bekaempfung_und_Quarantaene.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung und der Corona-Bekämpfungsverordnung
Vom 8. Oktober 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie der §§ 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung¹⁾

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 571), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2020, ersatzverkündet am 1. Oktober 2020 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201001_Aenderung_QuarantaeneVerordnung.html, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „oder 5“ gestrichen.
3. In § 1 Absatz 1 Satz 4 werden die Angaben „oder Absatz 5“

Artikel 2

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung²⁾

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. Oktober 2020, ersatzverkündet am 1. Oktober 2020 unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Satz 1 wird die Absatzangabe „(1)“ vorangestellt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein kann einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in welchem oder in welcher innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit

dem Coronavirus laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts höher als 50 von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist, als inländische Hochinzidenzgebiete ausweisen. Die Entscheidungen werden auf der Internetseite https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/_startseite/Artikel_2020/_Informationen_Urtauber/teaser_informationen_urtauber.html veröffentlicht. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in Gebieten, die am Tag der Ankunft als Gebiete nach Satz 1 ausgewiesen sind, aufgehalten haben, dürfen nicht zu touristischen Zwecken in Betrieben nach Absatz 1 beherbergt werden. Abweichend von Satz 3 dürfen Personen beherbergt werden, wenn sie bei Ankunft dem Betrieb gegenüber schriftlich bestätigen, dass sie über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und das Testergebnis nicht mehr als 48 Stunden vor Ankunft festgestellt worden ist. Der zu Grunde liegende Test muss die jeweils aktuellen und veröffentlichten Anforderungen des Robert Koch-Instituts oder der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 V1) erfüllen.“

2. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 Personen beherbergt oder als Reisende beziehungsweise Reisender falsche Angaben zu § 17 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 macht.“

¹⁾ Ändert LVO vom 1. September 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-23

²⁾ Ändert LVO vom 1. Oktober 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-27

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung
in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Oktober 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren